

Wichtig:

Ihre Angaben zu § 53 Abgabenordnung:

Nach § 53 der Abgabenordnung müssen alle unsere Gäste (Mitglieder) auf dem Reservierungsformular Angaben zu ihrem Einkommen machen (ankreuzen).

Dies ist ein gesetzliches Erfordernis zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit, die Höhe der Regelsätze sind derzeit wie folgt festgelegt:

Unter § 53 Abgabenordnung fallen Personen, deren Bezüge das Vierfache, beim Alleinerziehenden oder Alleinstehenden das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S.d. § 28 Sozialgesetzbuch XII nicht überschreiten.

Die Höhe der Regelsätze wird jährlich neu angepasst.

Gäste (Mitglieder), die unter die Regelung nach § 53 Abgabenordnung fallen, müssen dies dem Erholungswerk der Polizei durch Übersenden von Unterlagen an die Geschäftsstelle (Einkommensbescheinigungen, Steuererklärungen, sonstige Bescheide, pp.) nachweisen.

Beispiele:

Regelsätze ab 2023 nach § 53 Abgabenordnung		(ab 1.1.2024 ohne Gewähr)	
Für Alleinstehende		5 x 563 €	= 2815€
Für zusammenlebende Ehegatten oder Lebenspartner		4 x 506€	= 2024€
Kinder	bis 6 Jahre	4 x 357€	= 1428€
	6 bis 13 Jahre	4 x 390€	= 1560€
	ab 14 Jahre	4 x 471€	= 1884€

Berechnungsbeispiele:

(Monatseinkommen brutto, abzüglich nachgewiesener Werbungskosten)

Alleinstehende		2815€
Alleinstehende mit einem Kind bis 7 Jahre		4243€
Ehepaar		4048€
Ehepaar	1 Kind (bis 7 Jahre)	4228€
Ehepaar	1 Kind (bis 14 Jahre)	5476€
Ehepaar	2 Kinder (bis 7 Jahre)	6904€
Ehepaar	2 Kinder (bis 14 Jahre)	7816€